

**Zeitschrift:** Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil  
**Band:** 5 (1937)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Homoerotik im Urteile schweizerischer Gelehrter [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-559614>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Achtung und Vorurteil  
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

## Die Homoerotik

2\*)

im Urteile schweizerischer Gelehrter.

**Prof. Dr. Ernst Hafter**, Strafrechtslehrer an der Universität Zürich, ist eine Autorität auch in unserer Rechtsfrage, die der unerbittlichste Gegner unserer Art nicht übergehen kann, wenn er objektiv bleiben will. Umsomehr wäre es ein Gebot der Selbsterhaltung, wenn jeder Artkollege sich seine klaren Gedankengänge und ungemein treffsichern Verteidigungssätze zu eigen machen würde. Er nimmt als Nichtbeteiligter uns gegenüber eine vorbildlich ritterliche Haltung ein, die in der heute immer noch üblichen Verzerrung unserer Gefühlsneigung doppelt wohltut und nicht hoch genug eingeschätzt werden kann:

„.... Die in der medizinischen Literatur geäußerten Anschauungen über die Homosexualität sind häufig, namentlich auch von Juristen, zusammengestellt worden. Eine solche Zusammenstellung wiederhole ich hier nicht, namentlich deshalb nicht, weil für die gesetzgeberische Lösung alle bloßen Vermutungen und Hypothesen, die in reichem Maße aufgestellt werden, völlig wertlos sind. Der Gesetzgeber kann sich nur auf sichere und — wenn das zu sagen erlaubt ist — **allgemein anerkannte Forschungsergebnisse** stützen. Sie liegen, trotz aller Unsicherheit, die immer wieder auch im medizinischen Schrifttum zutage tritt, vor. Den schweizerischen Strafgesetzgeber verweise ich besonders auf die klare und überzeugende Darstellung Bleulers in seinem Lehrbuch der Psychiatrie, 2. Auflage.

Folgendes kann heute als feststehend gelten:

**Es gibt Menschen mit angeborener (echter) Homosexualität**, bei denen das ganze sexuelle Begehrn sich auf das eigene Geschlecht richtet. Gleichgültigkeit oder Abscheu besteht gegen eine

\*) Vergl. Nr. 2

Berührung des andern Geschlechtes. **Die echte Homosexualität ist eine biologische Erscheinung.** Man muß sie als Anormität bezeichnen, deshalb, weil die Geschlechtskonstitution des Homosexuellen von der Regel abweicht. Die Annahme, daß zirka zwei Prozent der erwachsenen Menschen homosexuell sind (Hirschfeld), ist bemerkenswert, aber kaum je genau feststellbar. Wie weit bei der gleichgeschlechtlichen Naturanlage das Erbgut eine Rolle spielt, ist genügend abgeklärt, übrigens für die Lösung des gesetzgeberischen Problems kaum von Bedeutung.

**Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig. Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden wie beim normalen Menschen** (Bleuler).

Die Homosexuellen sind sich häufig bis über die Pubertät hinaus ihrer Anormalität selbst nicht bewußt. Tatsachenmaterial dazu werde ich später anführen.

Biologisch steht weiter fest, daß es bisexuelle Menschen gibt, deren Geschlechtstrieb sich wohl auf das eigene wie auf das andere Geschlecht richtet. Bleuler zählt diese Fälle zur Pseudohomosexualität. Er erklärt von ihnen, daß sie, im Gegensatz zu den echten Homosexuellen „durch Hypnose oder Psychoanalyse so weit umdressiert werden können, daß sie sich normal betätigen, ja in einer glücklichen Ehe leben können.“

Es gibt Menschen, die sich nicht aus naturgegebener Anlage, sondern aus heterosexueller Uebersättigung, aus Lasterhaftigkeit auch homosexuell betätigen. Hierher gehören zum Teil auch die vielfach durchaus heterosexuell veranlagten männlichen Prostituierten. Ich würde den Begriff der Pseudohomosexualität auf diese Gruppe beschränken.

**Dem echten, nicht umstellbaren Homosexuellen, dem die Ehe versagt ist und richtigerweise versagt werden muß, für sein ganzes Leben sexuelle Enthaltung zuzumuten, ist eine unerfüllbare Forderung.** Auch diese Feststellung gehört in diesen Zusammenhang. Sie ist physiologischer Art.

Am schwierigsten und undankbarsten ist es für den Gesetzgeber, zu demjenigen Schrifttum Stellung zu nehmen, das ich als die Literatur der beteiligten Kreise bezeichnet habe. Sie ist ganz uneinheitlich. Soweit sie in das Gebiet des rein Geistigen und Aesthetischen sublimiert ist (Oscar Wilde, Platen, wohl auch ein Teil derer um Stefan George — um nur wenige andeutend zu nennen) berührt sie das gesetzgeberische Problem kaum. Die unter der starken Führung des Berliner Arztes Magnus Hirschfeld entstandene Literatur ist sicher in erster Linie als medizinisches Schrifttum zu würdigen. Allein die, namentlich auch für unsere schweizerischen Verhältnisse, manchmal fast

---

**Artkollegen! Abonniert das „Menschenrecht“!**

unerträgliche Tendenz hat, wie ich glaube, bewirkt, daß die deutschen gesetzgeberischen Kreise erst recht stutzig geworden sind und in der Homosexualität Gefahren erblickten, die man früher nicht gesehen hat. Ganz besonders muß sich aber die Kritik gegen eine Literaturgattung wenden, die sich nicht mit der aufklärenden Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse begnügt...

.... Homosexuelle haben sich — soviel ich weiß, namentlich in deutschen Städten — in Vereinen zusammengeschlossen und besondere Zeitschriften von zweifelhaftem Wert (auch wenige andere! Die Red.) begründet, um für ihre Sache Propaganda zu machen. — Man kann dieses Gebahren zu verstehen versuchen. Es handelt sich um Menschen, die durch die Gesellschaft — und durch das Strafgesetz in eine Art Abwehrstellung gedrängt worden, von der **Ungerechtigkeit der gesellschaftlichen Achtung und der strafrechtlichen Verfolgung** überzeugt sind. Aber diese Kreise erkennen völlig die Wirkung ihres Hervortretens und ihrer propagandistischen Tätigkeit. Sie erzeugen durch ihr öffentliches Hervortreten bei weiten Kreisen der normalgeschlechtlichen Menschen Abscheu und nicht Mitgefühl.... Nie sollten die beteiligten Kreise vergessen, daß auch für sie der durchaus nicht heuchlerische Satz gilt: Das Geschlechtsleben des einzelnen Menschen ist seine private Angelegenheit. Er soll mit ihr nicht andere und die Öffentlichkeit beheligen. Das gebietet auch eine elementare Lebensklugheit. —“

Dazu müssen wir einiges sagen. Es wäre ja ein Leichtes gewesen, diesen Abschnitt zu übergehen, weil er Richtiges und Falsches, auf jeden Fall Mißverstandenes und Mißverständliches enthält.

Richtig ist, daß in Deutschland vor 1931 in unserer Sache viele Fehler gemacht worden sind, auf die auch von deutschen Artkollegen immer wieder, auch öffentlich, hingewiesen wurde. Falsch und von nie wieder gutzumachender Unverantwortlichkeit war der Betrieb, der mit unserer Art gemacht wurde. Er hatte zwar sein Gegenstück in den „heterosexuellen“ Nachtlokalen, in denen der Reiz der Frau genau so bis zur Fratze verzerrt wurde wie in Lokalen unserer Art die Anmut des jungen Mannes, aber wir wissen ja heute zur Genüge, daß in diesen Dingen mit verschiedenen Maßen gemessen wird! Nicht wegzuleugnen ist: der „Tanten“-Betrieb mit Huch- und Hach-Gekreisch, mit geschminkten männlichen Dirnen und bezahlten Prostituierten, die für die Provinzonkel und Bierphilister in den verschiedenen Etablissements sich möglichst geschmacklos benehmen mußten, war das unverantwortlichste Zerrbild mann-männlicher Liebe. Wahr aber ist auch, daß diese Amüsierstätten von den kultivierten Homoeroten gemieden wurden. Es gab andere und wirklich schöne Lokale, die jeder unvoreingenommene goutieren konnte. — Zugegeben: es erschienen Zeitschriften von recht zweifelhaftem Wert; ihre reißerischen Ueberschriften und ihre kritiklose Verherrlichung alles „Homosexuellen“ in Wort und Bild, auch wenn

es den einfachsten Forderungen von Sinn und Geschmack nicht entsprach, mußten dem Gegner Waffen in die Hände geben. Wer aber heute Zeitschriften und Magazine der „Normalen“ aus jener Zeit durchblättert, erkennt, daß überbetonte Sexualität eine allgemeine Erscheinung des vergangenen Jahrzehnts war. Homoerotische Zeitschriften wie „Die Freundschaft“, „Der Eigene“ und „Neuvolk“ dagegen hatten diskutable Beiträge und Mitarbeiter von Rang, ebenso die „Blätter des wissenschaftlich-humanitären Komitees“. „Das Geschlechtsleben des einzelnen Menschen ist seine private Angelegenheit“, sagt Herr Prof. Hafter. Sehr richtig; aber das „Geschlechtsleben“ umfaßt viel mehr als nur die geschlechtliche Handlung. **Es wirkt sich aus bis in die alltäglichsten Handlungen, auch in jeder Aeußerung der Freude und des Schmerzes.** Der normale Mann darf jederzeit um eine Frau werben, ohne das Geringste seiner bürgerlichen Ehre preiszugeben. Wie soll der Homoerot wissen, ob er einem Gleichempfindenden gegenübersteht? Die geringfügigste Annäherung — und sei es auch nur ein enthüllendes Wort! — kann ihn unter Umständen um Stellung und Namen bringen. Das ist der grundlegende Unterschied, der die Homoeroten zwingt, sich in „Vereinen“ zusammenzuschließen, durch Zeitschriften zu versuchen, Menschen gleicher Art zu finden, sofern sie sich nicht mit gekauften Stunden begnügen wollen. Und darum wird für den Nichtbeteiligten ein Klub und eine Zeitschrift unserer Art immer nach „Propaganda“ aussehen, trotzdem ja gerade beide das Gegenteil beabsichtigen: freiwillige Isolierung unter Gleichempfindenden. Wir wollen „mit unserer Sexualität nicht andere und die Oeffentlichkeit behelligen. Das gebietet auch eine elementare Lebensklugheit.“ — Das ist in dem ausgeführten Sinne durchaus richtig. Das bleibt auch die wichtigste Aufgabe der Zukunft: **eine Form zu finden für unsere Lebensäußerungen, die die Oeffentlichkeit nicht wahrnimmt.** Behörden, Aerzte und Juristen, die durch ihr Amt zu absoluter Diskretion verpflichtet sind, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich von dem Niveau solcher Zusammenkünfte zu überzeugen. Gegen andere „Besucher“ aber müssen wir uns vollkommen und konsequent abschließen — nur so wird es möglich sein, das zu schaffen, was die andern tausendfach haben: einen kultivierten Raum für einen Kreis froher Menschen unserer Art. —

(Fortsetzung folgt)



## An unsere Freunde und Gönner!

Sämtliche bisher ausgegebenen **Mitgliedskarten für Freunde und Gönner** werden hiemit **ungültig** erklärt. Es ist also beim Besuch unserer Klubabende (Mittwoch, Samstag und Sonntag ab 20 Uhr) eine **neue Karte** zu lösen, die Fr. 1.— pro Monat kostet. Pflichtbewußte und anständige Kollegen und Kolleginnen sind herzlich zu unsern gesellschaftlichen Klubabenden eingeladen.

Der Vorstand der „Liga f. M.“